

Mandanteninformation

zum Thema

Betriebsausgaben

(Stand: 13. März 2019)

1. Kosten vor der Gewerbeanmeldung

- Grundsätzlich sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung bzw. in deren Vorfeld entstanden sind, als vorweggenommene Betriebsausgaben steuerlich geltend zu machen. Das gilt auch für gefahrene Kilometer (siehe 4.).
- Auch Gegenstände, die bisher privat genutzt wurden und jetzt für das Unternehmen verwendet werden, können steuerlich mit dem Zeitwert abgeschrieben werden (z.B. Computer, Schreibtisch, Aktenschrank, usw.).

2. Bürobedarf und Büroeinrichtung

- Stifte, Locher, Briefmarken, usw.
- Batterien, Akkus, Ladegeräte, Kabel, Taschenrechner, usw.
- Aktenschrank, Schreibtisch, Stühle, Aktenregal, usw.
- Computer, Tablet, Drucker, Kopierer, Telefon, Multifunktionsgerät, usw.

3. Raum- und Grundstückskosten für betrieblich genutzte Räume/Grundstücke

- bei Eigentum: AfA, Schuldzinsen, Grundsteuer, Hausversicherungen, usw.
- bei angemieteten Räumen: Miete/Pacht
- Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizung, Gas)
- Reinigungsmittel (z.B. Besen, Putzmittel, WC-Papier, Seife)
- Verbrauchsmaterial für die betriebliche Küche (z.B. Küchentücher, Spülmittel)
- Einrichtung der betrieblichen Küche (Gläser, Tassen, Kaffeemaschine, Besteck, usw.)
- Dekoration betrieblicher Räume (z.B. Pflanzen, Weihnachtsdekoration)
- Streusalz, Split, Schneeschaufel, usw.
- Leuchtmittel, Vorhänge, Teppich
- Renovierungskosten (Farbe, Tapete, entsprechende Werkzeuge, usw.)

4. Kfz-Kosten

- Falls sich ein PKW in Betriebsvermögen befindet, sind alle Kosten für dieses Fahrzeug Betriebsausgaben (Sprit, Reparaturen, Kfz-Steuer, usw.). Das Fahrzeug ist zwingend Betriebsvermögen, wenn die betrieblichen Kilometer mehr als 50% der Gesamtfahrleistung betragen.
- Werden die betrieblichen Kilometer mit einem Privatfahrzeug zurückgelegt, so kann jeder Kilometer mit 0,30 € geltend gemacht werden. Die Fahrten müssen aufgezeichnet werden. Das ist nur möglich, wenn die betriebliche Nutzung dieses Fahrzeugs unter 50% liegt.

5. Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand

- Verpflegt sich ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit, so kann die Umsatzsteuer aus dieser Verpflegung vom Finanzamt zurückgeholt werden. Der Nettobetrag ist eine steuerlich nicht abziehbare Ausgabe.
- Bei Abwesenheit über 8 Stunden sowie an Ab- und Anreisetagen können pauschale Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden. Daher sollten die entsprechenden Tage mit der Zeit des Reisebeginns und der Rückkehr dokumentiert werden. Mehrere Abwesenheitszeiten an einem Tag sind zusammenzurechnen.
- Parkgebühren, Mautgebühren
- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Taxi und Flüge

6. Mitarbeiter

- Aufmerksamkeiten an Mitarbeiter aufgrund eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag, Namenstag, Verlobung, Geburt, usw.) können bis zu einem Bruttobetrag von 60 € pro Mitarbeiter zugewendet werden, ggf. auch mehrmals pro Jahr.
- Neben den Aufmerksamkeiten für Mitarbeiter können zusätzlich Sachbezüge an Mitarbeiter ohne einen Anlass bis zu einem Bruttobetrag von 44 € pro Mitarbeiter und Monat zugewendet werden, z. B. Buch oder CD.
- Erstattung der pauschalen Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 12 € oder 24 € bei einer Abwesenheit von mindestens 8 oder 24 Stunden
- Erstattung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (einfache Entfernung). Diese Erstattung ist jedoch von Arbeitgeber pauschal mit 15% zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zu versteuern.
- Den Mitarbeitern dürfen Getränke und kleine Snacks gestellt werden (Kaffee, Tee, Kaltgetränke, Kekse, usw.).
- diverse weitere Möglichkeiten

7. Geschenke und Bewirtung von Geschäftspartnern und Kunden

7.1 Wenn der schenkende Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist:

- Geschenke und Gutscheine bis zu einem **Nettobetrag** von 35 €.
 - > Die Grenze gilt pro Geschäftspartner und Jahr
 - > Es muss eine Geschenkeliste geführt werden
 - > bei Streuartikeln unter 10 € ist kein Empfänger zu benennen

7.2 Wenn der schenkende Unternehmer **nicht** zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (z.B. Arzt, Versicherungsvertreter, **Kleinunternehmer**):

- Gutscheine und Geschenke bis zu einem **Bruttobetrag** von 35 €
 - > Die Grenze gilt pro Geschäftspartner und Jahr
 - > Es muss eine Geschenkeliste geführt werden
 - > bei Streuartikeln unter 10 € ist kein Empfänger zu benennen

7.3 Bewirtung:

- 70% einer angemessenen Bewirtung von Geschäftsfreunden in Gaststätten und Cafés sind als Betriebsausgabe abzugsfähig (30% sind nicht abzugsfähig)
Wichtig: Immer einen Bewirtungsbeleg ausstellen lassen und darauf den genauen Grund der Bewirtung sowie die anwesenden Personen angeben. Der Bewirtende muss den Beleg sofort unterschreiben.
- Annehmlichkeiten für Kunden in den betrieblichen Räumen (z. B. Kaffee, Kaltgetränke).

8. Sonstiges

- Fachliteratur, Software
- Eintrittspreise und Kosten für Messen, Ausstellungen, Fortbildungen
- Internet- und Telefonkosten (Festnetz und Mobilnetz)
- typische Arbeitskleidung (keine "Alltagskleidung")
- Betriebliche Versicherungen
- Beiträge Berufsverbänden, BG, IHK, Handwerkskammer, usw.
- Aus dem Privatbereich eingelegte Wirtschaftsgüter
- Steuerberatungskosten

Die voranstehende Zusammenstellung von Betriebsausgaben ist nur beispielhaft. Nicht alle Punkte sind für jeden Unternehmer anwendbar.

Für individuelle Beratungen und weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Jochen Hutter

und das Team der
KANZLEI HUTTER

SWO Steuerberatungsgesellschaft mbH